

in der Fassung vom 13.12.1995,  
zuletzt geändert am 23.06.2021  
in Kraft getreten am 15.07.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes.....   | 2            |
| § 2 Name des Eigenbetriebes.....         | 2            |
| § 3 Stammkapital.....                    | 2            |
| § 4 Organe des Eigenbetriebes .....      | 2            |
| § 5 Aufgaben des Gemeinderates .....     | 3            |
| § 6 Werksausschuss.....                  | 3            |
| § 7 Aufgaben des Werksausschusses.....   | 3            |
| § 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters..... | 5            |
| § 9 Werkleitung.....                     | 5            |
| § 10 Aufgaben der Werkleitung .....      | 5            |
| § 11 Inkrafttreten.....                  | 6            |

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die Änderung der Betriebssatzung in der Fassung vom 13.12.1995, zuletzt geändert am 18.07.2018, beschlossen.**

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Böblingen wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt und reinigt das auf dem Gebiet der Stadt Böblingen anfallende Abwasser und betreibt hierzu die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Aufgrund von Vereinbarungen kann er sein Entsorgungsgebiet auch auf andere Gemeinden ausdehnen bzw. Abwässer aus Böblingen auf gemeindefremdem Gebiet reinigen lassen. Der Eigenbetrieb liefert Frischwasser an die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG. Daneben ist Gegenstand des Eigenbetriebes das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts im öffentlichen Interesse der Stadt Böblingen, die Verpachtung städtischen Grundbesitzes und städtischer Infrastruktur, insbesondere an Versorgungsunternehmen. Darüber hinaus erbringt der Eigenbetrieb Leistungen an städtische Einrichtungen und Eigengesellschaften nach Maßgabe von § 102 GemO.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen (SEBB) und hat seinen Sitz in Böblingen.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 14.305.000 €.

## **§ 4**

### **Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Werksausschuss“, als beschließender Ausschuss
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung mit der Bezeichnung „Werkleitung“.

**§ 5****Aufgaben des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 9 des EigBG über
- die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses
  - die Bestellung der Werkleitung
  - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Werkleitung
  - den Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
  - die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung im Allgemeinen, die notwendigen Rahmenvorgaben sowie Aufgaben von übergreifender Bedeutung.

**§ 6****Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender und 14 Stadträtinnen / Stadträten. Es sind ebenso viele Stellvertreter/innen zu bestellen.
- (2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Böblingen analog.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 7****Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über:  
(Beträge bei Vorsteuerabzugsberechtigung jeweils netto).
- a) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) von Vorhaben des Vermögensplanes bei einem Betrag von mehr als 70.000 EUR bis 350.000 EUR im Einzelfall,

- b) Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB/VOL) im Rahmen des Vermögensplanes und mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält, bei einem Betrag von mehr als 350.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
- c) die Anerkennung der Schlussrechnung. Sie erfolgt bei Nichteinhalten des Kostenrahmens durch das Gremium, das den Beschluss über die Auftragsvergabe gefasst hat, bei Einhaltung des Kostenrahmens erfolgt lediglich eine Information des Gremiums,
- d) Stundung von Abgaben und anderen Forderungen, sofern der zu stundende Betrag 50.000 EUR und die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt,
- e) Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 10.000 EUR bis 45.000 EUR,
- f) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) im Wert von mehr als 70.000 EUR bis 350.000 EUR im Einzelfall,
- g) Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 45.000 EUR übersteigt,
- h) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bei einem Wert von mehr als 70.000 EUR bis 350.000 EUR im Einzelfall,
- i) Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen sowie dessen entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte, sofern der Wert im Einzelfall 45.000 EUR übersteigt,
- j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 45.000 EUR bis 350.000 EUR,
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sofern die Jahresprämie den Betrag von 15.000 EUR übersteigt,
- l) die grundsätzliche Festsetzung und wesentliche Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen,
- m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretung der Werkleitung, Abteilungsleitung und vergleichbaren Positionen, soweit sie nicht Beamte sind,

- n) Bestellungen von Sicherheiten, sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
- o) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes

## **§ 8**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 10 EigBG und den einschlägigen Bestimmungen der GemO.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Werkleitung**

Die Werkleitung besteht aus einem/r Werkleiter/in, sie vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die Stadt.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite und die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten, soweit sie nicht Beamte sind und nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung hat der für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Person (§ 116 GemO) den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten.

- (4) Die Werkleitung entscheidet insbesondere über:  
(Beträge bei Vorsteuerabzugsberechtigung jeweils netto).
- a) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) von Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 70.000 EUR im Einzelfall,
  - b) Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB/VOL) im Rahmen des Vermögensplanes und mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält, bis zu einem Betrag von 350.000 EUR im Einzelfall,
  - c) Stundung von Abgaben und anderen Forderungen, sofern der zu stundende Betrag 50.000 EUR und die Stundungsfrist 12 Monate nicht übersteigt,
  - d) Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
  - e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) im Wert von bis zu 70.000 EUR im Einzelfall,
  - f) Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 45.000 EUR nicht übersteigt,
  - g) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bei einem Wert von bis zu 70.000 EUR im Einzelfall,
  - h) Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen sowie dessen entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte, sofern der Wert im Einzelfall 45.000 EUR nicht übersteigt,
  - i) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von nicht mehr als 45.000 EUR,
  - j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sofern die Jahresprämie den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.